

Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen

1. Wohngebäude

1.1	Einfamilienhäuser			2 Stellplätze
1.2	Wohngebäude; Mehrfamilienhäusern		bis 50 qm	1 Stellplatz je WE
			bis 75 qm	1,5 Stellplätze je WE
			ab 76 qm	2 Stellplätze je WE
1.3	Ferienhäuser			1 Stellplatz je WE
1.4	Arbeitnehmerwohnheime			1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze
1.5	Altenheime			1 Stellplatz je 8 Betten, mindestens jedoch 3 Stellplätze

2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein			1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche; je Büro mindestens 1 Stellplatz
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr wie Z.B. Praxen, Beratungsräume			1 Stellplatz je 15 m ² Nutzfläche; jedoch mindestens 3 Stellplätze

3. Verkaufsstätten

3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser			1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze je Laden
3.2	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren			1 Stellplatz je 15 m ² Verkaufsfläche

4. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sowie Fitnessstudio

4.1	Gaststätten			0,5 Stellplätze je 10 m ² Nettogastraumfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze
4.2	Gaststättenterrassen			1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche
4.3	Biergärten			1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
4.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe			1 Stellplatz je Zimmer

4.5	Fitnessstudio			0,5 Stellplätze je Gerät; zusätzlich 1 Stellplatz je 50 qm Sportfläche ohne Gerät